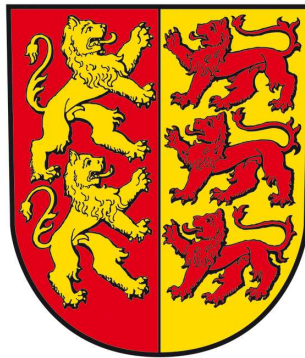


Bezirk Höfe



Benützungsverordnung für bezirkseigene Anlagen

1. August 2011

A. Bezirkseigene Anlagen

Schule Riedmatt, Wollerau

- Doppelturnhalle (inklusive Duschen und Garderoben)
- Aula
- Office/Kleinküche
- Fachräume (Schulküchen, Werk- und Zeichenräume, Handarbeitszimmer)

Schule Leutschen, Freienbach

- Aula
- Fachräume (Schulküche, Werk- und Zeichenräume, Handarbeitszimmer)

Schule Weid, Pfäffikon

- Dreifachturnhalle (inklusive Duschen und Garderoben)
- Kraftraum
- Gymnastikraum
- Aula
- Office/Kleinküche
- Fachräume (Schulküche, Werk- und Zeichenräume, Handarbeitszimmer)
- Hartplatz (Aussenplatz)

B. Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Die vorliegende Benützungsverordnung regelt die Benützung der vorstehend erwähnten Anlagen, wobei sämtliche Schulräume und Plätze in erster Linie dem Schulbetrieb zu dienen haben.

Art. 2

Bei der Benutzung von Fachräumen (Schulküchen, Werk- und Zeichenräume, Handarbeitszimmer) ist mit der entsprechenden Abteilung des betreffenden Schulortes Kontakt aufzunehmen, um die zur Benutzung freigegebenen Räumlichkeiten und die verantwortliche Lehrkraft genau zu bezeichnen.

Art. 3

Der Bezirksrat delegiert die Kompetenz an den Ressortchef Liegenschaften. Gesuche um Erlaubnis zur Benützung sind von Behörden, Vereinen, Organisationen und Privaten **spätestens vier Wochen vor der geplanten Benutzung** schriftlich an folgende Adresse zu richten: Bezirkskanzlei Höfe, Postfach 124, 8832 Wollerau.

Art. 4

Alle Gesuche unterliegen grundsätzlich der Genehmigung durch den Ressortchef Liegenschaften. In Gesuchen für grössere Veranstaltungen, Festanlässe, etc. sind diejenigen Personen mit Name und Adresse zu bezeichnen, welche für die Lokalübernahme, Abgabe und Einhaltung der Benutzungszeiten verantwortlich zeichnen. Der Gesuchsteller haftet vollumfänglich für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit sowie für allfällige Beschädigungen.

Art. 5

Jede Benutzung wird nur auf Zusehen hin bewilligt, ohne dass dem Gesuchsteller aus der Erlaubnis ein dauerndes Recht erwächst. Der Ressortchef Liegenschaften kann die Bewilligung bei Verletzung oder Missachtung der Vorschriften jederzeit zurückziehen oder an besondere Bedingungen knüpfen. Er behält sich auch das Recht vor, für einzelne Räume jederzeit spezielle Vorschriften zu erlassen.

Art. 6

Der Bezirksrat lehnt die Haftung für jegliche Schäden, die sich aus der Ausübung von Bewilligungen ergeben - soweit gesetzlich möglich - ab. Veranstalter sind gehalten, für eine angemessene Versicherung ihrer Teilnehmer zu sorgen.

Art. 7

Gebäuden, Räumen, Geräten, Mobiliar und Apparaten sowie den Turnanlagen ist grösste Sorge zu tragen. Entstandene Schäden sind sofort dem Hauswart zu melden. Wird eine Beschädigung zu Beginn der Übung oder Stunde festgestellt, so ist dem Hauswart davon Mitteilung zu machen. Für Schäden, die durch den Hauswart erst beim nachträglichen Kontrollgang festgestellt werden, haften die Vereine und Organisationen, welche am gleichen Tag die Anlagen benützt haben, solidarisch.

Art. 8

Im Innern aller drei Schulanlagen ist das Rauchen untersagt.

Art. 9

Vereinsmobiliar jeglicher Art darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Ressortchefs Liegenschaften aufgestellt werden und soll eine Eigentümeraufschrift tragen. Die Weisungen des Hauswarts sind zu befolgen.

Art. 10

Alle Räume (inklusive Garderoben und Duschen) sowie die Anlagen müssen um 22.00 Uhr verlassen werden. Ausnahme: Spezialbewilligungen.

Art. 11

Der Hauswart öffnet die betreffenden Räume rechtzeitig und kontrolliert und schliesst sie nach erfolgter Benutzung. Den Leitern von Unterrichtsstunden kann das Recht eingeräumt werden, die von ihnen benutzten Räume selbst zu öffnen und zu schliessen. Die Bedienung der Heizkörper ist Sache des Hauswartes.

Art. 12

Die Benützer haben sich an die festgesetzten Abende und Zeiten, wie auch an die Anordnungen des Hauswartes zu halten. Zu privaten Übungen einzelner Mitglieder dürfen die Lokale und Plätze nicht verwendet werden.

Art. 13

Jeglicher Wirtschaftsbetrieb ist in allen Räumen und auf allen Plätzen untersagt. Ausnahmen können auf begründete Gesuche hin für besondere Anlässe bewilligt werden. Solche Gesuche sind gleichzeitig mit dem entsprechenden Benützungsbegehren einzureichen. Vorbehalten bleibt die Erteilung der Anlassbewilligung durch die zuständige Gemeindebehörde.

Art. 14

Schulräume, Aula und Turnhallen bleiben in der Regel zu folgenden Zeit geschlossen:

- Frühlingsferien	letzte Woche
- Sommerferien	ganze Dauer
- Herbstferien	ganze Dauer

C. Besondere Vorschriften für die Benutzung der Turnhallen und Plätze

Art. 15

Schüler und Jugendliche dürfen die Turnhallen nur im Beisein ihrer Lehrer oder Leiter betreten. Die Benutzung der Turnhallen hat mit sauberen Turnschuhen zu erfolgen, die in der Garderobe anzuziehen sind. Es dürfen keine Turnschuhe mit eingefärbten Sohlen benützt werden, welche auf dem Boden Streifen hinterlassen.

Art. 16

Die Geräte dürfen nur unter verantwortlicher Aufsicht verwendet werden. In der Turnhalle ist das Rutschen der Geräte untersagt; diese sind nach Gebrauch im Geräteraum zu deponieren und zwar so, dass sie ohne grosse Mühe auch durch Schüler in die Turnhalle gebracht werden können. Die Hallengeräte sind nach Gebrauch in ihre vorgezeichnete Ausgangsstellung zu bringen.

Art. 17

Die Hallengeräte und Springmatten dürfen nur bei trockenem Boden im Freien verwendet werden. Damit keine Risse entstehen, sind die grossen Sprungkissen vom Geräteraum an den Verwendungsort zu tragen.

Art. 18

In der Turnhalle dürfen nur die für die Halle bestimmten Bälle verwendet werden.

Art. 19

Es ist verboten, Magnesium auf den Turnhallenboden zu streuen oder selber Markierungen anzubringen. Leicht entfernbare Klebmarkierungen (z.B. Abdeckklebebänder) sind gestattet, müssen aber nach Gebrauch vom Verursacher sauber entfernt werden.

Art. 20

Während und nach dem Turnen sind die Geräteraumtore zu schliessen.

Art. 21

Velos und Motorfahräder dürfen in den Gebäulichkeiten nicht eingestellt werden. Es sind die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zu benützen. Ebenso sind Motorfahrzeuge ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

Art. 22

Das Spielen ist nur in den Turnhallen und auf den hierfür vorgesehenen Aussenplätzen gestattet. Untersagt ist das Spielen in den Nebenräumen und Korridoren.

Art. 23

Vereine, welche die Benützungszeiten für längere Zeit miteinander abtauschen wollen, haben dies sowohl dem Ressortchef Liegenschaften als auch dem Hauswart schriftlich mitzuteilen.

Art. 24

Die verantwortlichen Leiter und deren Stellvertreter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Schulpflichtigen, die nicht einem Verein angehören, um 20.00 Uhr die Turnhalle und Nebenräume verlassen.

Art. 25

Für die Benutzung der Geräte, die Eigentum der Schule sind, jedoch für Abendunterhaltungen und Vorstellungen benötigt werden, ist das Einverständnis des Ressortchefs Liegenschaften erforderlich. Die bewilligte Nutzungsdauer ist einzuhalten.

Art. 26

An Sonn- und Feiertagen dürfen die Turnhallen und Turnplätze mit Spezialbewilligung benutzt werden.

Art. 27

Im Auftrag des Bezirkrates üben der Hauswart, der Ressortchef Liegenschaften und die Lehrerschaft die Aufsicht über die Anlagen aus. Schwerwiegende Schadenfälle sind sofort dem Ressortchef Liegenschaften zu melden.

D. Office/Kleinküche**Art. 28**

Die Benutzung von Office/Kleinküche wird nur im Zusammenhang mit einem sportlichen Anlass in der Turnhalle oder einer kulturellen Veranstaltung in der Aula gestattet.

Art. 29

Gesuche um Ueberlassung von Office/Kleinküche für einen Festwirtschaftsbetrieb ohne sportlichen oder kulturellen Hintergrund werden abgelehnt.

Art. 30

Die Benutzung von Office/Kleinküche wie auch das Führen der Festwirtschaft im Zusammenhang mit Sport- und Kulturveranstaltungen wird in der Regel an Samstagen nur bis 22.00 Uhr; an Sonntagen nur bis 18.00 Uhr bewilligt.

Art. 31

Bei Ausfertigung der entsprechenden Bewilligung wird darauf hingewiesen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken ausschliesslich in der Aula und im Bereich des Office gestattet ist.

Art. 32

Im Untergeschoss, d.h. im Bereich der Garderoben/WC sowie der Turnhallen ist das Konsumieren von Speisen und Getränken verboten.

E. Entschädigungen/Gebühren

Art. 33

Der Bezirksrat Höfe erlässt einen Tarif über die Benutzungsgebühren und Entschädigungen (Gebührenverordnung).

Art. 34

Bei Veranstaltungen zu ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken kann der Bezirksrat die Gebühren auf entsprechendes Gesuch ganz oder teilweise erlassen.

F. Schlussbestimmungen

Art. 35

Der Hauswart ist verpflichtet, von Übertretungen der reglementarischen Vorschriften dem Ressortchef Liegenschaften sofort Kenntnis zu geben. Dieser kann je nach Umständen den vorübergehenden oder gänzlichen Entzug der Bewilligung verfügen.

Art. 36

Diese Benützungsverordnung wird auf den 1. August 2011 in Kraft gesetzt und allen regelmässigen Benützern der bezirkseigenen Anlagen abgegeben. Sie ersetzt die Benützungsverordnung des Bezirkes Höfe vom 1. August 2005.

Wollerau, 12. Juli 2011

Bezirksrat Höfe

Der Bezirksammann: Der Ratschreiber:

Richard Kälin

Toni Höfliger